

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2018.33 vom 27. November 2018

BS Appellationsgericht, 2018-11-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2018.33

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2018.33 du 27 novembre 2018

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2018.33 del 27 novembre 2018

Erwägungen

E. 1

1.1 Nach Art. 398 Abs. 1 StPO ist die Berufung gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte zulässig, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen wird, was vorliegend der Fall ist. Zuständiges Berufungsgericht ist nach § 88 Abs. 1 und 91 Abs. 1 Ziff. 1 des basel-städtischen Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) eine Kammer des Appellationsgerichts. Der Berufungskläger ist vom angefochtenen Urteil berührt und hat ein rechtlich geschütztes Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 382 Abs. 1 StPO). Die Staatsanwaltschaft ist gestützt auf Art. 381 Abs. 1 StPO zur Erhebung von Rechtsmitteln berechtigt, sodass sie i.V.m. Art. 400 Abs. 3 lit. b StPO zur Erklärung der Anschlussberufung legitimiert ist. Sowohl die Berufungsanmeldung als auch die (Anschluss-)Berufungserklärungen sind innert der gesetzlichen Fristen gemäss Art. 399 Abs. 1 und 3 sowie Art. 400 Abs. 3 StPO eingegangen. Auf die frist- und formgerecht eingereichten Rechtsmittel ist daher einzutreten.

E. 1.2

1.2.1 Gemäss Art. 398 Abs. 3 StPO können mit der Berufung Rechtsverletzungen einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit gerügt werden. Im Rechtsmittelverfahren gilt die Dispositionsmaxime. Die Berufung kann beschränkt werden. Wer nur Teile des Urteils anfechtet, hat in der Berufungserklärung verbindlich anzugeben, auf welche Teile sich die Berufung beschränkt (Art. 399 Abs. 3 lit. a und Abs. 4 sowie Art. 401 Abs. 1 StPO). Erfolgt eine Teilanfechtung, erwächst das Urteil hinsichtlich der nicht angefochtenen Punkte in Teilrechtskraft.

1.2.2 Vorliegend sind folgende Punkte mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen:

Die Schuldsprüche wegen mehrfacher rechtswidriger Einreise sowie rechtswidrigen Aufenthalts nach Art. 115 Abs. 1 lit. a und b i.V.m. Art. 5 Abs. 1 lit. d AIG und die Beschlüsse über das Beschlagnahmegut sowie die Entschädigung der amtlichen Verteidigung für das erstinstanzliche Verfahren. Diese Punkte des erstinstanzlichen Urteils sind demzufolge im Berufungsverfahren nicht zu überprüfen. Angefochten sind demgegenüber vom Berufungskläger der Schuldspruch wegen Verbrechens nach Art. 19 Abs. 1 lit. b i.V.m. Abs. 2 lit. a BetmG (grosse Gesundheitsgefährdung), die Landesverweisung und deren Eintragung im Schengener Informationssystem (SIS), der Widerruf zweier Reststrafen, die Strafzumessung und der sich daraus ergebende erstinstanzliche Kostenspruch. Die Staatsanwaltschaft hat ausschliesslich die vorinstanzliche Strafzumessung zum Gegenstand ihrer Anschlussberufung gemacht.

E. 2

Der Berufungskläger hat verschiedene prozessuale Anträge gestellt.

E. 2.1

2.1.1 Der Berufungskläger macht mit Berufungsbegründung vom 25. Juni 2018 sowie im Parteivortrag vor dem Appellationsgericht eine Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend. Der Verteidiger sei während der erstinstanzlichen Hauptverhandlung von der Präsidentin des Strafgerichts zwei Mal unterbrochen worden und es sei ihm untersagt worden, gewisse Passagen seines Plädoyers vorzutragen. Bei einer beantragten Freiheitsstrafe von 7.5 Jahren sei es nicht zu viel verlangt, auch theoretische Ausführungen zu rechtlichen Belangen anbringen zu dürfen. Der Parteivortrag im Hauptverfahren sei eine der wenigen Möglichkeiten, auf alle in der Anklage erhobenen Vorwürfe direkt und im Detail einzugehen. Er verkomme zu einer Alibiübung, wenn die Verfahrensleitung entscheide, welche Passagen genehm seien. Der Berufungskläger räumt zwar ein, dass die Gehörsverletzung von der Berufungsinstanz geheilt werden könne. Er verlange deren Feststellung dennoch, da die Beschränkung der Redefreiheit des Anwaltes vor Gericht einen unzulässigen Eingriff darstelle, der in Zukunft zu unterbleiben habe.

Die Kammer des Appellationsgerichts trat anlässlich der Berufungsverhandlung vom 27. November 2018 nicht auf den Antrag ein. Sie eröffnete und begründete den Beschluss im Rahmen der mündlichen Urteilsbegründung.

2.1.2 Die Rüge des Berufungsklägers gliedert sich in zwei, getrennt zu erörternde Fragen. Erstens ist zu ermitteln, ob eine Gehörsverletzung erfolgt ist, die gegebenenfalls einer Heilung zugänglich wäre, und zweitens, ob die Feststellung einer allfälligen Gehörsverletzung förmlich im Dispositiv des Berufungsurteils festzuhalten ist.

Gemäss verbreiteter Auffassung ist die Redezeit des Parteivortrages an der erstinstanzlichen Haupt- und der Berufungsverhandlung unter Vorbehalt des eigentlichen Missbrauchs und der Standesregeln nicht beschränkt und hängt vom Umfang und der Komplexität der zu begründenden Themen ab (Hauri/Venet, in: Schweizerische Strafprozessordnung, Basler Kommentar, 2. Auflage, Basel 2014, Art. 346 StPO N 2; Jositsch/Schmid, Schweizerische Strafprozessordnung Praxiskommentar, 3. Auflage, Zürich 2017, Art. 346 StPO N 1; Lieber, Bemerkungen zu BGer 6B_726/2011 vom 15. März 2012, in: Pra 101 [2012] Nr. 47 S. 329). Das Bundesgericht hat die Zulässigkeit einer Redezeitbeschränkung (noch unter dem Aspekt von Verfassungsrecht) hingegen mit der Begründung bejaht, der Anspruch auf rechtliches Gehör bedeute nicht, dass sich eine Partei in alle Einzelheiten verlieren darf. Sie müsse bloss Gelegenheit erhalten, zu sämtlichen Anklagepunkten in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht Stellung zu nehmen (BGer 6B_726/2011 vom 15. März 2012 E. 1.3; zuletzt bestätigt im Bereich des Sozialversicherungsrechts: BGer 8C_360/2018 vom 27. November 2018 E. 6.2.3 und darum wenig aussagekräftig im Strafprozessrecht). Eine Redezeitbeschränkung dürfe jedoch nicht zu einer ungenügenden Verteidigung führen (BGE 101 Ia 90, BGer 6P.181/1999 vom 7. März 2000 E. 2 dd). Konkret wurde eine Beschränkung der Redezeit auf 20 Minuten mit Blick auf den Umfang der Anklage von fünf Seiten und der Akten (vier Dossiers und ein Ordner) als genügend bemessen. Ins Gewicht fiel auch, dass der Beschwerdeführer nicht dargelegt hatte, was er in den verlangten zehn Minuten zusätzlicher Redezeit hätte vorbringen wollen. Diese Rechtsprechung erscheint freilich nur beschränkt aussagekräftig: Das im Urteil 6B_726/2011 vom 15. März 2012 geprüfte kantonale Strafprozessrecht sah eine

Beschränkung der Redezeit noch ausdrücklich vor, während das eidgenössische Strafprozessrecht keine Redezeitbeschränkung statuiert (Art. 346 StPO). Unbesehen davon hielt das Bundesgericht in einem unter dem Geltungsbereich der StPO ergangenen Urteil aber ebenfalls fest, dass eine Beschränkung der Redezeit nur dann eine Gehörsverletzung nach sich ziehe, wenn die Partei nicht ■ausreichend Gelegenheit [erhalten habe], sich zur Streitsache zu äussern■ (in BGE 143 IV 313 nicht publ. E. 1.2 des Urteils 6B_942/2016 vom 7. September 2016).

2.1.3 Die Tonbandaufzeichnung der erstinstanzlichen Hauptverhandlung gibt Aufschluss darüber, dass die vorsitzende Präsidentin des Strafgerichts den amtlichen Verteidiger ein erstes Mal mit der Bemerkung unterbrach, dem Gericht seien Ausführungen allgemeiner Art zum Eventualvorsatz, wie sie sich etwa aus den von ihm zitierten Leitentscheiden des Bundesgerichts ergäben, bekannt (Audiodatei 1:15:30). Bei einer zweiten Unterbrechung wies sie ihn darauf hin, es handle sich beim Vorgetragenen erneut um ■reine Theorie■, die bekannt sei; er plädiere nun seit einer Stunde, obschon er wisse, dass für die Verhandlung ein einzelner Tag angesetzt sei (Audiodatei 1:19:30). Zugleich wies sie den amtlichen Verteidiger anhand der ihr vorliegenden Plädoyernotizen an, an welcher Stelle er den Vortrag fortzusetzen habe.

2.1.4 Gemessen an den vom Bundesgericht noch unter dem Gesichtspunkt der Verfassungsmässigkeit herangezogenen Kriterien überschreitet das gerügte Vorgehen die Anforderungen an eine Gehörsverletzung nicht. Die beschränkte Belastbarkeit dieser Rechtsprechung zum Anlass nehmend, ruft das Appellationsgericht jedoch in Erinnerung, dass es nicht Sache des Gerichts sein kann, Länge und Inhalt eines Verteidigungsplädoyers zu bestimmen. Anders als die Staatsanwaltschaft, welche sich bereits über die Anklageschrift gewichtig in das erstinstanzliche Hauptverfahren einbringen kann, bietet der Parteivortrag der beschuldigten Person vor erster Instanz die erstmalige Möglichkeit, sich vollumfänglich mit den gegen sie erhobenen Vorwürfen auseinanderzusetzen. Vor diesem Hintergrund hat eine gerichtliche Intervention nicht leichtfertig und mit besonderer Zurückhaltung zu erfolgen.

Im konkreten Fall gilt es zunächst zu betonen, dass das Verlesen von Zitaten mit bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht per se weitschweifig erscheint, solange die entsprechenden Passagen einschlägig sind und der zu beurteilende Sachverhalt unter die allgemeinen Ausführungen subsumiert wird. Dass dem Gericht die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze bekannt sind, dürfte den Regelfall darstellen und erscheint als Zulassungskriterium für eine Parteiaussage ungeeignet. Die Weglassung einiger Zeilen fällt zeitlich zudem kaum gewinnbringend ins Gewicht, sodass von Anfang an die Gefahr besteht, dass die Schwere der Intervention im Missverhältnis zu ihrem Nutzen steht. Die Gesamtdauer des Plädoyers von knapp 50 Minuten (Audiodatei 35:30 bis 1:24:40) liegt angesichts des Prozessstoffs und der drohenden Sanktion im vertretbaren Rahmen, zumal die wörtliche Wiedergabe bundesgerichtlicher Rechtsprechung einen nur geringen Anteil ausmache. Angesichts der Bestimmtheit, mit welcher der Verteidigung auch aufgetragen wurde, wie sie den Vortrag fortzusetzen habe, erscheint der Eingriff in das Ermessen der Verteidigung bei der inhaltlichen Ausgestaltung des Parteivortrages daher zu weitgehend.

2.1.5 Trotz des Gesagten könnte letztlich offen bleiben, ob das Vorgehen der Verfahrensleitung unter der Geltung von Art. 346 StPO noch zulässig war. Der Berufungskläger hat seiner Rüge zu Recht selbst vorangestellt, dass sich eine allfällige Gehörsverletzung im Berufungsverfahren vollumfänglich heilen liesse. Effektiv hatte

Advokat [...] im Berufungsverfahren die Möglichkeit, sich unbeschränkt zur Sache zu äussern und die betreffenden Äusserungen nachzuholen. Die weiteren Voraussetzungen der Heilung einer Gehörsverletzung sind ebenso wenig umstritten. Damit ist im Sinne eines Zwischenfazits festzuhalten, dass ein allfälliger Rechtsmangel im Berufungsverfahren geheilt worden wäre.

2.1.6 Der Berufungskläger verlangt unabhängig von der Heilung einer allfälligen Gehörsverletzung deren formelle Feststellung im Dispositiv des Berufungsurteils. Woraus der Berufungskläger ein rechtlich geschütztes Interesse an einer solchen Feststellung ableitet, hat er nicht ausgeführt. Er beruft sich sinngemäss auf ein appellatorisches Interesse. Hierfür besteht indes keine rechtliche Grundlage. Die Tatsache, dass die Beurteilung der Gehörsverletzung im Urteilsmotiv erfolgt und allfällige Rechtsmängel dadurch geheilt worden sind, steht einem fortbestehenden Interesse an der Feststellung der Mängel entgegen. Sobald die Gehörsverletzung geheilt ist, fällt das Interesse an ihrer Feststellung eo ipso dahin. Es lässt sich auch nicht auf einen früheren Zeitpunkt zurückbeziehen. Der Berufungskläger erfährt auch keinen prozessualen oder materiellen Nachteil dadurch, dass die geltend gemachte Gehörsverletzung nur in den Erwägungen und nicht im Dispositiv des Berufungsurteils behandelt wurde.

Damit fehlt es im Resultat am schutzwürdigen Interesse an einer förmlichen Feststellung der Gehörsverletzung im Dispositiv, weshalb nicht auf das Begehren eingetreten wird.

2.2 Der Berufungskläger hat die Ladung und die Befragung zweier Zeugen beantragt.

2.2.1 Der Berufungskläger hat die Befragung von B_____ als Zeuge beantragt. Bei diesem handle es sich um die Person, welche als angeblicher Mittäter zusammen mit dem Berufungskläger den vorgeworfenen Betäubungsmitteltransport von den Niederlanden in die Schweiz durchgeführt habe. Anders als der Berufungskläger habe B_____ das vom Strafgericht gefällte Urteil in Rechtskraft erwachsen lassen, weshalb er als Zeuge nun der Wahrheitspflicht unterstellt sei. In dieser Parteirolle sei er erneut mit dem Berufungskläger zu konfrontieren.

Die Kammer des Appellationsgerichts wies den Antrag anlässlich der Berufungsverhandlung vom 27. November 2018 ab. Sie eröffnete und begründete den Beschluss im Rahmen der mündlichen Urteilsbegründung.

2.2.2 Das Berufungsverfahren setzt das Strafverfahren fort und richtet sich nach den Bestimmungen über die erstinstanzliche Hauptverhandlung (Art. 405 Abs. 1 StPO). Es knüpft an die bereits erfolgten Verfahrenshandlungen an und beruht gemäss Art. 389 Abs. 1 StPO grundsätzlich auf den Beweiserhebungen des Vorverfahrens und des erstinstanzlichen Hauptverfahrens, soweit diese prozessrechtskonform erfolgt und vollständig sind. Nach Art. 389 Abs. 2 StPO sind Beweisabnahmen des erstinstanzlichen Gerichts im Rechtsmittelverfahren nur zu wiederholen, wenn sie unvollständig waren, die entsprechenden Akten unzuverlässig erscheinen oder Beweisvorschriften verletzt worden sind. Zusätzliche Beweise erhebt die Rechtsmittelinstanz nach Art. 389 Abs. 3 StPO, wenn dies erforderlich ist. Aus Art. 343 Abs. 3 StPO i.V.m. Art. 405 Abs. 1 StPO ergibt sich, dass eine unmittelbare Beweisabnahme im Rechtsmittelverfahren zu erfolgen hat, wenn sie vor erster Instanz unterblieben ist, unvollständig war oder wenn im mündlichen Berufungsverfahren die unmittelbare Kenntnis für die Urteilsfällung notwendig erscheint. Der Verzicht auf eine Beweiserhebung ist aber grundsätzlich zulässig. Beim Verzicht auf weitere Beweisabnahmen in antizipierter Beweiswürdigung muss die Strafbehörde das

vorläufige Beweisergebnis hypothetisch um die Fakten des Beweisantrags ergänzen und würdigen. Die Ablehnung des Beweisantrags ist zulässig, wenn die zu beweisende Tatsache nach dieser Würdigung als unerheblich, offenkundig der Strafbehörde bekannt oder bereits als rechtsgenügend erwiesen anzusehen ist. Lehnt die Strafbehörde den Beweisantrag ab, hat sie nicht nur darzulegen, weshalb sie aufgrund der bereits abgenommenen Beweise eine bestimmte Überzeugung gewonnen hat, sondern auch, weshalb die beantragte Beweismassnahme aus ihrer Sicht nichts an ihrer Überzeugung zu ändern vermag (zum Ganzen: BGE 143 IV 288 E. 1.4.1, 141 IV 39 E. 1.6., 141 I 60 E. 3.3, 140 IV 196 E. 4.4.1, 136 I 229 E. 5.3; BGer 6B_1090/2018 vom 17. Januar 2019 E. 3.2, 6B_1330/2017 vom 10. Januar 2019 E. 2.1, 6B_1342/2017 vom 23. November 2018 E. 3, 6B_492/2018 vom 13. November 2018 E. 2.5.2).

2.2.3 Eben dies trifft vorliegend auf die beantragte erneute Befragung des B_____ zu. Gegenstand der vorliegenden Anklage bildet ein internationaler Betäubungsmitteltransport, bei welchem B_____ und der Berufungskläger mitgewirkt haben sollen. B_____ hat zum Anklagesachverhalt bereits im Vorverfahren sowie an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung als Mitbeschuldigter ausgesagt und sich dabei insbesondere zu den Rollen der beiden mutmasslichen Komplizen bei der fraglichen Autofahrt geäussert. Beide Mitbeschuldigten haben den Tatvorwurf bestritten und jeweils voneinander abweichende, aber auch in sich widersprüchliche Erklärungen dazu abgegeben, welche sie anlässlich der Konfrontationseinvernahme vom 15. September 2017 bekräftigt haben: Beide wollten damals keine Kenntnis über die Herkunft des im Fahrzeug versteckten Kokains haben und beide wollten den Transport nicht selbst ausgeführt haben. Die beiden anwesenden Verteidiger haben dazu keine Fragen gestellt (Akten S. 549 ff.). An der erstinstanzlichen Hauptverhandlung hat B_____ eine neue Version des Tatablaufs zu Protokoll gegeben, mit welcher er die gesamte Tatverantwortung dem Berufungskläger zugewiesen hat. Die Vorinstanz hat die Aussagen beider Beschuldigten für unglaubhaft befunden. Unter diesen Voraussetzungen ist nicht zu erwarten, dass aus einer ■ weiteren ■ Version des Geschehens, welche B_____ im Berufungsverfahren deponieren könnte, wesentliche Erkenntnisse für das Beweisergebnis gewonnen werden können. Das Gericht müsste bei einer Würdigung miteinbeziehen, dass sich die Interessenlage des B_____ inzwischen grundlegend geändert hat, nachdem er die erstinstanzliche Verurteilung akzeptiert hat und aus einer Schuldzuweisung an den mutmasslichen Komplizen keinen Vorteil für sein eigenes Verfahren mehr ziehen könnte. Die Nachteile aus einer allfälligen übermässigen Entlastung wären, selbst nach erfolgter Zeugenbelehrung, zumindest gering. So scheint es schlicht unmöglich, dass das Berufungsgericht abschätzen könnte, ob allfällige entlastende Aussagen B_____s nun darauf zurückzuführen wären, dass er unter dem Eindruck der Strafdrohung wegen falschen Zeugnisses die Wahrheit gesagt hat oder darauf, dass er nunmehr nach rechtskräftiger Verurteilung seinen Komplizen und alten Bekannten, mit dem er im selben Dorf aufgewachsen ist (Akten S. 550), entlastet hat. Wie bereits ausgeführt, würde dies das Gewicht neuer Aussagen zusätzlich schmälern. Solche erweisen sich damit weder als erforderlich noch überhaupt als geeignet für die Feststellung des Sachverhalts durch das Berufungsgericht. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass neben den Aussagen von B_____ mehrere objektive Beweismittel im Recht liegen, deren Würdigung in die Ermittlung des Beweisergebnisses miteinfliesst (vgl. E. 3.2). Eine ■ Aussage gegen Aussage■-Situation ist damit nicht gegeben. Eine neuerliche Beweisabnahme durch das Berufungsgericht ist für den Verfahrensausgang somit nicht von entscheidender Bedeutung i.S.v. Art. 343 Abs. 3 StPO und der entsprechende Antrag ist in antizipierter

Beweiswürdigung abzulehnen.

2.2.4 Der Berufungskläger verlangt mit Berufungserklärung vom 12. April 2018 sowie laut dem an der Berufungsverhandlung gehaltenen Parteivortrag die Befragung eines C____ als Zeuge. Zur Begründung führt er aus, er habe sich in Amsterdam mit C____ getroffen, damit ihm dieser bei der Arbeitssuche in den Niederlanden behilflich sei. C____ könne Auskunft darüber geben, zu welcher Zeit und an welchen Orten er sich gemeinsam mit dem Berufungskläger aufgehalten habe und dass gleichzeitig B____ alleine mit dem Auto unterwegs gewesen sei, in welchem später die transportierten Betäubungsmittel entdeckt worden sind. C____ sei darum per Telefon ausfindig zu machen, zu laden, eventualiter rechtshilfweise zu befragen und subeventualiter sei dem Verteidiger des Berufungsklägers zu bewilligen, C____ um eine Stellungnahme zu bitten.

Die Kammer des Appellationsgerichts wies den Antrag anlässlich der Berufungsverhandlung vom 27. November 2018 ab. Sie eröffnete und begründete den Beschluss im Rahmen der mündlichen Urteilsbegründung.

2.2.5 Ausgehend von den vorstehenden Grundsätzen (vgl. E. 2.2.2) gelangt das Appellationsgericht auch in Bezug auf C____ zum Schluss, dass die beantragte Befragung für die Urteilsfällung nicht von entscheidender Bedeutung i.S.v. Art. 343 Abs. 3 StPO ist. Einschränkungen des Beweiswertes der zu erhebenden Auskünfte ergeben sich bereits aus der nicht feststellbaren Identität des beantragten Zeugen. Gemäss Eingabe des Berufungsklägers an die Vorinstanz vom 13. November 2017 (Akten S. 745 f.) ergibt sich dessen Name aus einer Kombination seines Vornamens ■[...]■ mit dem Ort seiner Herkunft ■[...]■, sinngemäss ist er der ■C____ aus [...]■. Sodann wies die Vorinstanz bereits zu Recht darauf hin, dass der Berufungskläger in Amsterdam gemäss eigener Aussage nicht ununterbrochen mit dem beantragten Zeugen zusammen war. So habe er gemeinsam mit B____ zunächst drei bis vier Stunden gewartet, bevor C____ erschienen sei (Akten S. 991). Wie der Berufungskläger weiter vorgebracht hat, hielt er sich zu gewissen Zeiten auch alleine in Amsterdam auf. Naturgemäss kann der in Amsterdam verbliebene C____ weiter keine Auskünfte darüber geben, was nach der Abreise passiert ist. Im Resultat trüge somit selbst eine für den Berufungskläger vorteilhafte Aussage wenig zur Klärung des Sachverhaltes bei. Hinzu kommt, dass sich den gesamten Akten keine Hinweise darauf entnehmen lassen, dass C____ effektiv je als Arbeitsvermittler für den Berufungskläger tätig geworden ist. Ebenso gut könnte sich der Kontakt zu C____ aus dessen Beteiligung am Betäubungsmittelhandel ergeben haben. In der Summe dieser Umstände ist eine verlässliche Würdigung der gewonnenen Aussagen ■ soweit sie überhaupt zur Sache beitragen könnten ■ schlechterdings nicht möglich. Die Ausführungen des C____ fielen bei der abschliessenden Beweiswürdigung kaum mehr ins Gewicht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.